

**Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG**  
**Verlegung eines nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs in der Stadt**  
**Werlte zur Erschließung eines Betriebsgeländes (von Bahn-km 24,850 nach**  
**Bahn-km 24,816)**

**– 5150 zu P250-30224-88 –**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH hat bei der NLStBV – Planfeststellungsbehörde – einen Planverzicht gemäß § 74 Absatz 7 VwVfG in Verbindung § 18 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) sowie den §§ 4 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Verlegung eines nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs in der Stadt Werlte beantragt.

**Vorhaben:**

Die Emsländische Eisenbahn GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger (VHT)) beabsichtigt im Auftrag der bauXpert Knipper GmbH die Verlegung eines nichttechnisch gesicherten Bahnübergangs in der Stadt Werlte zur Erschließung eines Betriebsgeländes (von Bahn-km 28,850 nach Bahn-km 24,816). Das geplante Baufeld befindet sich in der Sögeler Straße 12 in 49757 Werlte.

Durch die Verlegung soll eine optimierte Logistikbewegung für die anstehenden Betriebsflächen ermöglicht werden. Die Gleisgeometrie wird nicht geändert.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8 und § 9 Abs. 4 UVPG für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend § 7 UVPG durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Verpflichtung besteht, für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Demnach hat eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, zu erfolgen.

Diese Vorprüfung anhand der Merkmale des Projektes und seiner möglichen erheblichen Auswirkungen (Wirkfaktoren) auf die Umwelt hat ergeben, dass bei Beachtung der vom Vorhabenträger (VHT) vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind bzw. nicht verbleiben werden.

**1. Merkmale des Vorhabens**

Hinsichtlich folgender in Anlage 3 UVPG aufgeführter Kriterien sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten
- 1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

## **2. Standort des Vorhabens**

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Vorhaben wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch die Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird. Einbezogen wurde dabei auch das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben. Insbesondere folgende Nutzungs- und Schutzkriterien fanden bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen Beachtung:

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

## **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit**

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,

3.3 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,

3.5 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,

3.6 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Der VHT hat mit dem Antrag geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens übermittelt und schlüssig dargestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in dem betroffenen Gebiet hervorrufen kann.

Der nichttechnisch gesicherte Bahnübergang wird von Bahn-km 24,850 aufgelöst und in Bahn-km 24,816 als nichttechnisch gesicherter Bahnübergang mit straßenbündiger Abdeckung neu aufgebaut.

Die Asphaltflächen, Rillenschienen und Schwellen des betroffenen Bahnübergangs werden zurückgebaut und fachgerecht entsorgt. Schienen und Schwellen im Bereich des neuen Bahnübergangs werden zurückgebaut und entsorgt. Gleiches gilt für Schienen und Schwellen zwischen altem und neuem Standort. Im gesamten Rückbaubereich wird das Schotterbett in einer Stärke von 30 cm zurückgebaut und entsorgt.

Die Belastung durch die Baumaßnahmen (Lärm, Staub) ist aufgrund der relativ kurzen Bauzeit von ca. zwei Monaten sowie nach Art und Ausmaß als nicht erheblich einzustufen

Es ist nicht ersichtlich, dass Nutzungen durch die Verlegung des Bahnübergangs über diese kurze Distanz innerhalb der bestehenden Strecke erheblich nachteilig betroffen sein könnten.

Das Vorhaben liegt zwar im Naturpark Hümpling, einem Naturpark im Sinne von § 27 BNatSchG, jedoch im innerstädtischen Bereich und wirkt sich aufgrund der geringfügigen Dimensionen nur kleinräumig aus. Es kann insoweit als unerheblich betrachtet werden.

Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen, Anhaltspunkte für das Vorkommen besonders geschützter Arten sind nicht vorhanden..

Zusammengefasst handelt es sich um die kleinräumige Verlegung eines bestehenden Bahnübergang in einem durch Eisenbahninfrastruktur vorbelasteten innerstädtischen Bereich. Auch unter Berücksichtigung der zeitlichen Begrenzung der Baumaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

28.05.2020

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'G' followed by a long horizontal stroke that curves upwards at the end.

i.A. Göbel